

Siedlungswasserwirtschaft

Eine Mitteilung des Amtes der OÖ Landesregierung

- 1) Zur Frage der Beurteilung von **Alternativen** zu Angeboten liegt eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vor.

Die wesentlichen Aussagen daraus sind:

- Der Auftraggeber ist, sofern er Alternativangebote nicht ausschließt, verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen die **Kriterien anzuführen**, nach denen die Gleichwertigkeit des Alternativangebotes beurteilt wird. Ein bloßer Hinweis auf das nicht näher spezifizierte Erfordernis der Gleichwertigkeit bzw. auf die ein solches unspezifisches Gleichwertigkeitserfordernis aufstellende gesetzliche Bestimmung reicht nicht aus.
- Wurden keine Vergleichskriterien aufgestellt, kann ein Alternativangebot, auch wenn es in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, für die Zuschlagserteilung nicht in Betracht gezogen werden.

Grundsätzlich sind sowohl aus Sicht des Fördergebers als auch im Sinne des Bundesvergabegesetzes Alternativen erwünscht, um zum Einen innovative Lösungen zu bekommen als auch Kosteneinsparungen dadurch zu erreichen. Es ist daher erforderlich, dass in den Vorbemerkungen zum Angebot Beurteilungskriterien einschließlich der entsprechenden Gewichtungen für eine Gleichwertigkeitsprüfung aufgenommen werden. Vorteilhaft wäre ein einheitlicher Kriterienkatalog. Sollten Alternativen nicht zugelassen werden oder keine Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit vorgesehen werden, so ist dies entsprechend zu begründen.

- 2) In letzter Zeit findet man sehr häufig in ausgepreisten Angeboten von Erd- und Baumeisterarbeiten bei einer überwiegenden Anzahl der nicht wesentlichen Positionen nur 1 oder 2 – Cent Preise.

Diese „unterpreisige“ Auspreisung resultiert nach Aussagen von Firmenvertretern daher, dass zum Teil Positionen ausgeschrieben werden, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zur Ausführung gelangen und zum Anderen die Massen nur ungenau geschätzt werden.

Es ergeht des Ersuchen an alle Ausschreibenden im Siedlungswasserbau nur jene Leistungen aus dem Musterleistungsverzeichnis in die Ausschreibung aufzunehmen, an deren Ausführung auch gedacht ist. Sämtliche Massen sind aufgrund von schriftlichen Massenermittlungen nachvollziehbar zu erheben, weitere Grundlagen für die Massenermittlung, wie z.B. Bodensondierungen, Prüfgutachten, etc. sind in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis anzuführen und auf Anfrage der Bieter bzw. der amtlichen Bauaufsicht (Land) zur Verfügung zu stellen.

- 3) Es darf in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, dass – wie bereits mehrmals vereinbart wurde – alle Positionen (auch jene von unbedeutenden Wert) in der Abrechnung der Firma zu erfassen sind.